



Bezirksregierung Arnsberg • 59817 Arnsberg

Datum: 25.08.2026

Seite 1 von 7

An alle
öffentlichen und privaten
Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen,
Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs,
Einrichtungen der Weiterbildung und
Förderschulen (mit Ausnahme Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung)

Aktenzeichen:

48.01-SFP

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Kluß

christiane.kluss@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-3338

Fax: 02931/82-

im Bezirk

nachrichtlich

- den Schulämtern im Regierungsbezirk
- den Dezernaten 41 - 45

Dienstgebäude:

Laurentiusstr.1

59821 Arnsberg

Sprachprüfungen (Feststellungsprüfungen) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen gemäß Runderlass (RdErl.) des Kultusministeriums NRW vom 10.03.1992 (BASS 13 - 61 Nr. 1)

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Anmeldeverfahrenshinweise und Hinweis auf die Antragsvordrucke
für das Schuljahr 2026/2027

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schülerinnen und Schülern kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen (nach Ziff. 2.1) die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung anerkannt werden.

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDE

Für die Durchführung der Prüfungen möchte ich Ihnen gerne folgende zu beachtende Hinweise geben:

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

I. Antragsverfahren und Fristen

Als Schulleitung prüfen Sie, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung erfüllt sind, bestätigen die Richtigkeit und leiten die Anträge postalisch bis zum

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

01. Oktober 2026

direkt an das Dezernat 48 der Bezirksregierung Arnsberg weiter.

Ich weise darauf hin, dass dieser Termin **verbindlich** ist und eingehalten werden muss.

Um eine Verzögerung der Bearbeitung des Antrags zu vermeiden und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sprachfeststellungsprüfung zu gewährleisten, nutzen Sie bitte für die Antragstellung **ausschließlich die auf der Homepage (www.bra.nrw.de/-496) aktuellen Antragsvordrucke**, füllen diese vollständig und gut lesbar – möglichst am Computer oder seitens der Schulleitung in Druckschrift geschrieben – aus und reichen diese in 2-facher Ausfertigung mit den dazugehörigen Unterlagen, ebenfalls in 2-facher Ausfertigung, auf dem Postweg ein.

Es ist unbedingt erforderlich, dass durch Sie als Schulleitung die nachfolgenden Voraussetzungen geprüft und positiv festgestellt haben:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht;
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen (dies ist insb. der Fall, wenn zu keiner Zeit eine Benotung in der Pflicht-/Wahlpflichtfremdsprache erfolgen konnte);
- die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden;
- bisher hat keine Sprachfeststellungsprüfung auf gleichem Bildungsniveau stattgefunden und
- die Meldung erfolgt in der Klasse bzw. der Jahrgangsstufe, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass Englisch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich auf einem mit dem deutschen Schulsystem vergleichbaren Niveau unterrichtet wird. Die vorliegenden Zeugnisse der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind daher vorab insbesondere auf dokumentierte Englischkenntnisse zu prüfen.

Der voraussichtliche Prüfungszeitraum, sowohl für Prüfungen der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II, beginnt am 08. März 2027 und wird sich bis zum 14. Mai 2027 erstrecken.

Die endgültigen Termine werden rechtzeitig von den jeweiligen Prüfungsausschüssen bzw. durch mich bekannt gegeben. Ich bitte dafür zu sorgen, dass bei der Festlegung von Schulwanderungen, Schulfahrten und beweglichen Ferientagen die o.a. Terminierung berücksichtigt wird. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an entsprechenden Veranstaltungen werden **keine Ersatztermine** angeboten.

Aufgrund der zu erwartenden Zahl der Sprachfeststellungsprüfungen ist davon auszugehen, dass die Ladungen zur Prüfung erst kurzfristig vor der jeweiligen Prüfung (voraussichtlich 2-3 Wochen vorher) an die Schule versandt werden können. Um die rechtzeitige Information der Schülerinnen und Schüler über die Prüfungstermine sicherzustellen, sind die Einladungen seitens der Schule unverzüglich nach deren Erhalt an die Prüflinge weiterzuleiten. Bei Versäumnis der Prüfung aufgrund nicht / nicht rechtzeitigem Erhalt der Einladung kann eine Nachholung der Prüfung im selben Schuljahr nicht garantiert werden.

Kann im Rahmen der Antragstellung nur ein Lernstandsbericht und noch kein Zeugnis vorgelegt werden, ist das Halbjahreszeugnis unmittelbar nach der Zeugnisausgabe und somit bis zum **12.02.2027** einzureichen. Ansonsten wird der Prüfling automatisch von der Sprachfeststellungsprüfung abgemeldet und erhält keinen Prüfungstermin. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zeugnis auch ohne Unterschrift und somit bereits direkt nach Durchführung der Zeugnis Konferenzen eingereicht werden kann.

II. Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung

Im Zuge der Koordination der Prüfungen bemüht sich die Bezirksregierung darum, möglichst geringe Fahrtwege für die Schülerinnen und Schüler entstehen zu lassen. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass Sprachprüfungen mit geringer Teilnehmerzahl landesweit zentralisiert abgehalten werden und hierdurch lange Fahrtwege entstehen. Eine Erstattung der Fahrkosten durch die Bezirksregierung ist auch in einem

solchen Fall nicht möglich.

Seite 4 von 7

Um die Fahrtwege so gering wie möglich zu halten, bitte ich Sie darum, das Prüfungsverfahren zu unterstützen und für die Durchführung der Prüfungen vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Ich weise darüber hinaus darauf hin, dass die Prüfungstermine verbindlich sind. Ersatztermine bei Nichterscheinen werden ausschließlich bei Vorlage eines ärztlichen Attests angeboten.

Das Fehlen wird vor Beginn der Prüfung bei der jeweiligen Stammschule der Schülerin / des Schülers entschuldigt. Diese informiert sodann die Bezirksregierung Arnsberg über das Fehlen. Ein unentschuldigtes Nichterscheinen führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Teilnahme an einer Klassenfahrt, o. ä. Veranstaltung, kein Grund für die Nichtteilnahme an einer Prüfung ist.

Die Bewertung der abgelegten Prüfung richtet sich nach Ziff. 7.2 des oben genannten Erlasses, wonach die Gesamtnote unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt wird. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Prüfungsteile eine ungenügende Leistung aufweist, kann in der Gesamtnote nicht mit ausreichend bewertet werden. Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit (BASS 13 - 61 Nr. 1 Ziff. 7.3).

III. Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in den Englischunterricht

Trotz Intention den Schüler / die Schülerin an einer Sprachfeststellungsprüfung in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes an Stelle von Englisch als Pflichtfremdsprache anzumelden, darf der Englischunterricht an den Schulen keinesfalls vernachlässigt werden. Die Englischkenntnisse sollen durch die Teilnahme am regulären Englischunterricht oder an einem ergänzenden Unterrichtsangebot im Fach Englisch erworben werden. Die Teilnahme wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I im Bereich „Bemerkungen“ dokumentiert, jedoch nicht mit einer Note bewertet. Auch in der Sekundarstufe II kann ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Eine fundierte Sprachbildung ist essenziell, um die Integration der Schülerinnen und Schüler in den Arbeitsmarkt zu fördern (vgl. Ziff.10 der Richtlinie, BASS 13-61 Nr. 1). Bei der schulischen Laufbahnplanung kann zudem nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass eine Sprachfeststellungsprüfung in jedem Fall durchgeführt werden kann. Die Zulassung zur Prüfung setzt stets voraus, dass entsprechend qualifizierte Prüferinnen und Prüfer verfügbar sind.

Daher ist die Einbindung der Schülerinnen und Schüler in das bestehende Sprachenangebot der Schule grundsätzlich der Durchführung einer Sprachfeststellungsprüfung vorzuziehen.

Zudem verweise ich auf die bereits oben genannten Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung.

IV. Benennung von mehrsprachigen Lehrkräften und Lehrkräften, die eine Zuwanderersprache muttersprachlich beherrschen

Angesichts der weiterhin hohen Anzahl an Sprachfeststellungsprüfungen bitte ich Sie, Lehrkräfte Ihrer Schule zu benennen, die zweisprachig sind bzw. eine Zuwanderungssprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen. Ich weise darauf hin, dass ein Mangel an geeigneten Prüferinnen und Prüfern dazu führen kann, dass nicht allen Schülerinnen und Schülern eine Sprachfeststellungsprüfung angeboten werden kann.

Da insbesondere bei Prüfungen auf dem Niveau der Fachhochschulreife eine erhöhte fachliche Qualifikation erforderlich ist, sollen verstärkt Fachlehrkräfte der Berufskollegs eingebunden werden. Entsprechende Meldungen sind daher in besonderem Maße willkommen.

Im Sinne eines transparenten Verfahrens möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass für die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in der Regel keine Vergütung vorgesehen ist. Hintergrund ist, dass der zeitliche Umfang der Prüfungen am jeweiligen Tag in der Regel drei oder mehr Unterrichtsstunden umfasst, sodass gemäß Ziff. 1.1 i.V.m Ziff. 1.2 lit. c des Erlasses zur Prüfungsvergütung bei Externenprüfungen und Sprachfeststellungsprüfungen (BASS 21-22 Nr. 3) eine Vergütung ausgeschlossen ist.

Entstehende Fahrtkosten werden selbstverständlich erstattet.

Seite 6 von 7

V. Herkunftssprachlicher Unterricht und Feststellungsprüfung

Für Schülerinnen und Schüler, die am Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) teilnehmen und die Bedingungen für die Ablegung einer Sprachfeststellungsprüfung erfüllen, ist gem. 1.5.2 des Erlasses (BASS 13-61 Nr. 1) unter den dort genannten Bedingungen eine Sprachfeststellungsprüfung für den Erwerb des Ersten und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses entbehrlich.

VI. Zusatz für die Berufskollegs

Für die Schülerinnen und Schüler der IFK gelten primär die Bestimmungen der §§ 18, 22 Anlage A der APO-BK und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV 22.3 zu Abs. 3). Eine obligatorische Teilnahme am Englischunterricht ist dabei laut Stundentafel mit Benotung vorgeschrieben und die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung zur Erlangung des vergleichbaren Ersten Schulabschlusses nach Klasse 9 nicht erforderlich.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Aufgaben der Sprachfeststellungsprüfungen der Sekundarstufe II in deutscher Sprache gestellt und in der Herkunftssprache beantwortet werden müssen.

Die Prüfungsunterlagen werden per E-Mail als verschlüsselte und passwortgeschützte 7-Zip-Datei bereitgestellt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie ein geeignetes Programm zum Öffnen installiert haben.

Weitere Informationen können Sie der Homepage unter www.bra.nrw.de/-493 entnehmen. Unter den aufgeführten Downloads stehen Ihnen überdies eine Reihe von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Verfügung.

Bitte unterrichten Sie die Schülerinnen und Schüler, sowie die zuständigen Lehrkräfte über das Verfahren, die Inhalte sowie das Anspruchsniveau der Prüfung.

Seite 7 von 7

Ansprechpartner der Bezirksregierung Arnsberg

Städte Bochum, Hagen, Herne und Kreis Soest

- Carsten Hoffmann
02931 / 82-3238, carsten.hoffmann@bra.nrw.de

Stadt Dortmund

- Sina Göckeler
02931 / 82-3210, sina.goeckeler@bra.nrw.de

Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis und Stadt Unna

- Jessy Stiller
02931 / 82-3319, jessy.stiller@bra.nrw.de

Stadt Hamm, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein

- Christiane Kluß
02931 / 82-3338, christiane.kluss@bra.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Diers